

Ausgleichsmaßnahmen auf Flurnummer 442/1 Gemarkung Inning

I. Vorhaben

Bebauungsplan „GE östl. der B471 und südl. des Verkehrskreisels“ Teil A

II. Flächengröße und Lage der Flächen

Im Rahmen des zu vor genannten Vorhabens wird eine Ausgleichsfläche von 648 m² erforderlich. Folglich werden auf der Fl.-Nr. 442/1 Gemarkung Inning 648 m² als Ausgleichflächen festgesetzt. Diese Ausgleichsflächen werden in unterschiedlicher Weise angelegt und gestaltet. Es wird eine artenreiche Flachlandmähwiese entwickelt LRT 6510 (FFH-Richtlinie). Zusätzlich werden Seigen angelegt und der Wasserstand im Entwässerungsgraben reguliert. Diese Maßnahmen wurden im Herbst 2018 umgesetzt. Die Aushagerungsphase beginnt 2018. Auf der Flur-NR. 442/1 stehen 18.535 m² Ausgleichsfläche zur Verfügung.

	Teilfläche	Fachliche Zielsetzung	Größe [m ²]	Aufwertungs- faktor	Größe anerkannt [m ²]	Summe Vorhaben
Bebauungsplan „GE östl. der B471 und südl. des Verkehrskreisels“ Teil A						
	01	LRT 6510	648	1	648	
						648

Hinweis:

Da die zur Verfügung stehende Fläche insgesamt größer ist, verbleibt eine Differenzfläche von 17.887 m². Diese Flächen sind teilweise bereits anderen Bebauungsplänen zugeordnet.

Nachrichtlich weitere Zuordnungen gesatzter Bebauungspläne	Größe [m ²]
B-Plan 9. Änderung Gewerbegebiet ‚Am Weiher‘ vom 27.10.2009	4.500
B-Plan 3. Änderung ‚Schmautzer Büchl‘ vom 26.09.2006	1.980
B-Plan 3. Änderung Buch Nr. 4 vom 9.12.2008	143
B-Plan 10. Änderung Gewerbegebiet ‚Am Weiher‘	1.134
Skaterpark	248
B-Plan Buch Nr. 9 vom 10.11.2009	5.673
B-Plan ‚Schorn Nord‘ Teil 1 (Nord)	2.266
B-Plan Nr. 35 ‚Westlich der Landsberger Straße‘	<u>1.408</u>
	17.352
Laufende Planungen im Verfahren	
B-Plan Gewerbegebiet Inning ‚östlich der B 471 und südl. des Kreisverkehrs‘ Teil A	282
B-Plan Bachern Nr. 9 ‚Am Inninger Bach und an der Fischerstraße‘ vom 10.11.2015	334
B-Plan Gewerbegebiet Inning ‚östlich der B 471 und südl. des Kreisverkehrs‘ Teil A	<u>366</u>
	18.334
Restguthaben	201

III. Zielsetzung

Ziel der Maßnahmen ist es eine extensive Grünlandausprägung zu entwickeln. Angestrebt wird das Artenspektrum der Lebensraumtyp 6510 (FFH-Richtlinie). Im Gegensatz zum ertragreichen Wirtschaftsgrünland ist dieser Lebensraumtypen blütenreich und wenig (6510) gedüngt. Neben der Erhöhung des Artenreichtums sollen hier auch Refugialräume vor allem für Wiesenbrüter und Schmetterlinge geschaffen werden.

IV Rechtliche Sicherung und Maßnahmenbeschreibung

1. Einmalige Leistungen (Festsetzungen im Bebauungsplan)

Text für die Festsetzung:

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Flurnummer 442/1 Gemarkung Inning realisiert.

Anmerkung: Leistungen, Verbote, Einschränkungen, etc. werden grundbuchamtlich geregelt (siehe dazu auch Anlage in der Begründung).

Flachlandmähwiese mit Kiebitz-Seigen und Steuerung des Entwässerungsgrabens auf 18.535 m²

Nach einer fünfjährigen Aushagerungsphase ist zur Anreicherung der Artenausstattung eine Saatgutausbringung mit Heublumen des Lebensraumtyps 6510 vorzunehmen. Dazu ist Samenmaterial von extensivem Grünlandaufwuchs aus der näheren Umgebung auszustreuen. Alternativ kann auch eine Mähgutübertragung im Mulchsaatverfahren durchgeführt werden. Die fünfjährige Aushagerungsphase ist in der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu beginnen.

Im südlichen Bereich der Flur-Nr. 442/1 sollen für Bekasinen und Kiebitze, die in der Nähe als Brutpaare beobachtet wurden, wechselfeuchte Wiesenmulden (sogenannte Seigen) geschaffen werden. Die Seigen sollen als flache, mähbare Mulden von ca. 15-20 cm Tiefe angelegt werden. Die Seigen

dienen dazu, Oberflächenwasser temporär länger als in der angrenzenden Umgebung zu halten und kommen den Habitatansprüchen bestimmter Bodenbrüter entgegen.

Der offene Humusboden muss nach dem Abschieben mit Mähgut von extensiven Mähwiesen abgedeckt werden, um eine Besiedlung mit der Goldrute zu verhindern.

In den Entwässerungsgraben soll ca. 20 m südlich des Einmündungsbereiches ein Staubrett eingefügt werden, mittels dessen im Frühjahr der Wasserstand in den Seigen gesteuert werden kann.

In den Entwässerungsgraben wird ca. 20 m südlich des Einmündungsbereiches ein Staubrett zur Regulierung des Wasserstandes eingefügt.

Kiebitz-Seigen und Staubrett wurden im Herbst 2018 eingebaut.

2. Verbote und Einschränkungen (zeitlich unbefristet bzw. bis zum Ende des Eingriffs)

Verbote:

Auf den Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den unter II genannten Entwicklungszielen entgegenlaufen. Insbesondere dürfen

- auf der Fläche keine baulichen oder sonstigen Anlagen oder technischen Einrichtungen errichtet werden
- keine Entwässerungsanlagen angelegt oder erneuert werden
- keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf den Flächen auf denen das Artenspektrum des 6510 als Zielsetzung angestrebt wird ist eine gelegentliche Festmistgabe in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Treten Problembeikräuter wie Ampfer, Jakobskreuzkraut, Goldrute, etc. auf, so ist eine Bekämpfung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen
- die Flächen nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gemulcht werden.

Einschränkungen:

- Anfallendes Mähgut ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zu zuführen. Als geordnete Kreisläufe sind die Verfütterung, die Einstreu, die energetische Verwertung, die Kompostierung mit anschließendem Aufbringen auf Äckern zu sehen. Unzulässig wäre z.B. eine Verrottung im Wald.

3. Wiederkehrende Leistungen (zeitliche Befristung 25 Jahre)

- Aushagerungsphase (5 Jahre) hat im Herbst 2018 begonnen: In den ersten fünf Bewirtschaftungsjahren ist eine intensive Schnittnutzung (mindestens 3 Schnitte pro Jahr) durchzuführen, um eine Aushagerung der Fläche zu erreichen und den Bewuchs für die Schaffung eines artenreichen Bestandes lückiger zu gestalten.
- Entwicklungsphase (20 Jahre) Nach der Aushagerungsphase darf der erste Heuschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser Mitte Juni erfolgen. Ein alleiniges Mulchen der Fläche ohne Mähgutabfuhr ist nicht ausreichend. Die Fläche ist mindestens zwei Mal im Jahr, höchstens aber drei Mal im Jahr zu mähen. Um das Artenspektrum aufrecht zu erhalten muss die Bewirtschaftung so erfolgen, dass vor allem die Kräuter zum Absamen kommen. Dies ist in der Regel nur mit einer Heuwerbung zu erreichen. Um einen stabilen Bestand herzustellen ist die Mahd für 20 Jahre aufrecht zu erhalten. Es wird empfohlen in jedem dritten Jahr den ersten Schnitt auf Mitte August zu legen, da dies zur Bestandsstabilisierung der Kräuter beiträgt.
- Abweichungen von der Bewirtschaftungsweise sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise und Empfehlungen zur Entwicklungspflege:

Es wird empfohlen in der Entwicklungsphase in jedem dritten Jahr den ersten Schnitt auf Mitte August zu legen, da dies zur Bestandsstabilisierung der Kräuter beiträgt und damit eine schnellere Entwicklung des Artenreichtums der Fläche fördert.

Artanreicherung Fauna: Neben der floristischen Artanreicherung ist auch eine Artanreicherung der Fauna anzustreben bzw. wünschenswert. Zur Schonung bzw. Förderung der Fauna sind weitere Maßnahmen möglich:

- Einsatz eines Doppelmessermähwerkes statt eines Kreiselmähdwerkes
- Belassen von Brachestreifen als Überwinterungsmöglichkeit für die Kleinf fauna
- abschnittsweises Mähen der Fläche zu unterschiedlichen Schnittzeitpunkten
- Einstellen einer Schnitthöhe von mindestens 6 cm um die bodennahe Fauna zu schonen.

4. Duldungsverpflichtung (nach Ablauf der 25 Jahresbewirtschaftung bis zum Ende des Eingriffs oder aber unbefristet)

Die Fläche muss 25 Jahre lang sachgerecht gepflegt werden. Wenn der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nach der aktiven Phase der Pflege (25 Jahre) keine Pflegemaßnahmen mehr durchführen will, so ist er verpflichtet eine Pflege durch die Untere Naturschutzbehörde (auf deren Kosten) zu dulden.

5. Landwirtschaftliche Förderung Eine landwirtschaftliche Förderung von Ausgleichsflächen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Über einen Zeitraum von 25 Jahren dürfen jedoch alle Einschränkungen, die sich aus der Grunddienstbarkeit, der Reallast oder aus befristeten Auflagen ergeben (z.B. Schnittzeitpunkt, Düngeverzicht, Heuwerbung) nicht gefördert werden. In jedem Fall sollten Bewirtschafter bei der Landwirtschaftsverwaltung angeben (Prüfpunkt im Antragsformular der Agrarumweltmaßnahmen), dass es sich um eine Ausgleichsfläche handelt.

6. Grundbuchamtliche Sicherung

Reallast, beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Duldungsverpflichtung sind zu Gunsten des Freistaates Bayern vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. durch die Naturschutzverwaltung grundbuchamtlich zu sichern. Diese ist ein halbes Jahr nach Satzungsbeschluss durchzuführen.

7. Weitergabeverpflichtung bei Veräußerung des Ausgleichsgrundstücks

Bei einer Grundstücksveräußerung sind dem Rechtsnachfolger die vorstehenden Pflichten zu übertragen.